Drucks.Nr.	2026/102

Sitzungsvorlage in Bausachen

Aktengruppe: FB 3 Al 632.261		Anlagen: 1
Fachbereich Bauen und Umwelt	Sachbearbeiter: Albig, Roland	Datum: 12.10.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein
Ausschuss für Technik und Umwelt	03.11.2026	öffentlich	/ /

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung und Bau einer Aufbereitungsanlage für Schotter inkl. Wasseraufbereitung, Flst.-Nr. 638/2, Strutstraße 43 in Ebersbach an der Fils

Rechtsgrundlagen der Beurteilung nach BauGB:

[ ]	§ 30	Bebauungsplan:		
[ ]	§ 33	künftiger Bebauungsplan		
[X]	§ 34	[ ]	Baulinienplan vorhanden	
[ ]	§ 35	[ ]	Landwirtschaft	[ ] sonst. Vorhaben

[ ] Befreiung erforderlich
[ ] Ausnahme erforderlich

Art der Befreiung/Ausnahme:

Vom Bau- und Umweltamt wird beantragt:

[ ] Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, **zuzustimmen.**
[X] Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, **nicht zuzustimmen.**

Begründung:

Mit dieser Voranfrage soll geklärt werden, ob zur Ergänzung der bestehenden Baufirma, eine Schotterwaschanlage eingerichtet werden kann. Eine bereits 2022/2023 vorgenommene Vorabklärung mit dem Landratsamt zu einer Gleisschotterwaschanlage hat ergeben, dass dies ein immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Betrieb ist. Nach dem damaligen Stand wurde davon ausgegangen, dass eine solcher Betrieb im als Gewerbegebiet anzusehenden Bereich nicht genehmigungsfähig sein dürfte.

Nunmehr wurde eine förmliche Bauvoranfrage mit einer konkreten Planung zur Anordnung und Gestaltung der Anlage vorgelegt. Nach wie vor steht die Zulässigkeitsfrage im Raum. Was den Standort der Anlage anbelangt ist diese hauptsächlich im nördlichen und östlichen Bereich neben

der bestehenden Halle vorgesehen in der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich das Betriebsgebäude der Drahtwerke und deren Lagerplatz.
Die Anlage dient zur Aufbereitung und damit zur ressourcenschonenden Wiedernutzbarmachung gebrauchten Schotters, der durch die Reinigung von anhaftenden Schadstoffen befreit und nach der Aufbereitung wieder als Baustoff eingesetzt werden kann.

Die Anlagenbeschreibung gibt für die Lärmquellen, je nach Anlagenteil, eine Spanne von 40 bis 105 dB (A) an, wobei die lauten Anlagenteile insbesondere bei der Beschickung der Anlage und der Aufbereitung zu verzeichnen sind.
Durchweg werden hier die im Gewerbegebiet anzusetzenden Lärmwerte überschritten. Unklar ist, ob die in der Beschreibung genannte Einhausung der Anlagen zur Aufbereitung und der Wasseraufbereitung dazu geeignet ist die Lärmwerte auf dem im Gewerbegebiet zulässigen Höchstwert von 65 dB (A) zu verringern, so dass, zumindest in diesem Punkt, von einer Atypik der Anlage ausgegangen werden kann, die für eine Zulassung im Gewerbegebiet sprechen würde. Dasselbe gilt auch für eine zu erwartende Staubbelastung.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung wird im Verfahren auch das Landratsamt Göppingen beteiligt. Insoweit hängt von deren Stellungnahme auch die weitere baurechtliche Beurteilung ab. Nach dem Stand der Prüfung spricht vieles dafür, dass die Anlage aufgrund Ihrer Eigenheiten im Gewerbegebiet unzulässig sei dürfte. Daher wird zunächst aus baurechtlicher Sicht die Ablehnung empfohlen. Sofern die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Fachbehörde zu einem für die Anlage positiven Ergebnis kommen sollte, wird das Vorhaben nochmals zur Abstimmung gestellt.

Roland Albig